ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Leasing

1.1. Vertragsabschluss
Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen ab Antragstellung gebunden. Der Vertrag kommt zustande, indem die Gesellschaft den Antrag des Kunden durch ein gesondertes Annahme-/Abrechnungsschreiben annimmt.
1.2. Objekt, Lieferung
1.2.1. Die Anlieferung und Montage an dem vereinbarten Standort erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Vertragsdauer beginnt mit der Auslieferung. Der Liefertermin ist freibleibend.
1.2.2. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten ist Vertragsbestandteil. Sie bestimmt den vertraglichen Lieferumfang. Die Gesellschaft kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung des Objektes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt oder der Kunde das Objekt nicht ordnungsgemäß übernimmt. Die Gesellschaft tritt ihre Ansprüche gegen den Lieferanten und Dritte im Zusammenhang mit der Lieferung hiermit an den Kunden ab, der die Abtretung annimmt. Entsprechende Ansprüche des Kunden gegen die Gesellschaft sind ausgeschlossen.
1.2.3. Der Kunde wird das Objekt bei Anlieferung für die Gesellschaft in Besitz nehmen und die Abnahme schriftlich auf dem Lieferschein bestätigen.
1.3. Ansprüche und Rechte des Kunden bei Mängeln des Objektes
Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche und Rechte des Kunden gegen die Gesellschaft wegen Sach- und Rechtsmängeln, einer vom Lieferanten oder einem Dritten übernommenen Garantie, wegen Pflichtverletzung bei der Entstehung oder nach Abschluss dieses Vertrages oder wegen unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
Zum Ausgleich hierfür tritt die Gesellschaft ihre diesbezüglichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und den Dritten an den Kunden ab, der die Abtretung annimmt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ansprüche und Rechte einschließlich des Anspruches auf Verzugszinsen zur Leistung an die Gesellschaft, sofern er nicht einen eigenen Schaden geltend macht, unverzüglich - erforderlichenfalls auch gerichtlich - geltend zu machen. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Kunde.
Sofern sich der Lieferant oder der Dritte und der Kunde über die Wirksamkeit eines vom Kunden erklärten Rechtes oder über die Berechtigung eines Anspruches nicht einigen, kann der Kunde die Zahlung der Raten, im Falle der Minderung anteilig, wegen etwaiger Mängel erst dann vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung verweigern, wenn er wegen des erklärten Rechtes oder Anspruches Klage gegen den Lieferanten oder den Dritten erhoben hat.
Verlangt der Kunde im Wege der Nacherfüllung die Lieferung eines mangelfreien Objektes, hat er die Gesellschaft hiervon unverzüglich zu unterrichten und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem neuen Objekt unmittelbar auf die Gesellschaft überträgt. Der Kunde teilt der Gesellschaft die Fahrgestellnummer, die Maschinennummer und sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Objektes mit. Der Vertrag wird mit dem neuen Objekt unverändert fortgesetzt.
Soweit der Lieferant eine Nutzungsentschädigung geltend macht, hat der Kunde an die Gesellschaft den entsprechenden Betrag zu entrichten. Sobald der Kunde eine Nutzungsentschädigung vollständig entrichtet hat, kann der Kunde entweder einen bei der Verwertung des neuen Objektes nach Beendigung des jeweiligen Vertrages etwa erzielten Nettomehrerlös verlangen oder verlangen, dass die Leasingdauer um den entsprechenden Zeitraum verlängert wird, für den die Gesellschaft bis zum Austausch des Objekts Raten erhalten hat. Für diesen Verlängerungszeitraum hat der Kunde keine Raten zu entrichten; im Übrigen wird der Vertrag während dieses Zeitraumes unverändert fortgesetzt. Der Kunde wird die Gesellschaft rechtzeitig schriftlich unterrichten, welches der beiden Rechte er beanspruchen wird.
1.4. Gebrauch, Instandhaltung, Wartungsverpflichtung
1.4.1. Der Kunde hat alle Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanleitungen für das Objekt und dessen Zubehör zu beachten. Er hat die erforderlichen Wartungen, Reparaturen und Überprüfungen vom Lieferanten oder durch einen von diesem legitimierten Betrieb durchführen zu lassen. Er hat auf eigene Kosten für die gewöhnliche Pflege der Objekte in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen. Sollten sich im Einsatz der Objekte ungewöhnliche Verbrauchs- oder Verschleißerscheinungen oder andere Besonderheiten zeigen, ist die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen, damit größere Schäden vermieden werden können. Es dürfen nur Original-Ersatzteile des Lieferanten verwendet werden. Der Kunde hat die Betriebskosten zu tragen, das Objekt auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und die vereinbarte Betriebsstundenzahl nicht zu überschreiten.
1.4.2. Eine Entfernung des Objektes von dem vereinbarten Standort ist nur nach schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten haben das Recht, das Objekt zu besichtigen. Änderungen und zusätzliche Einbauten darf der Kunde nur nach schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft vornehmen. Alle zusätzlich - auch ohne Einwilligung der Gesellschaft - eingebauten Teile gehen mit dem Einbau entschädigungslos in das Eigentum der Gesellschaft über, sofern ihre Trennung bei Rückgabe des Objektes nicht ohne Beschädigung desselben möglich ist. Anderenfalls gehen sie bis zur restlosen Abwicklung des Vertrages nebst etwaiger Folgeansprüche in das Sicherungseigentum der Gesellschaft über, und der Kunde verpflichtet sich, sie ebenso wie die Hauptsache für die Gesellschaft zu verwahren.
1.5. Einsatzanalyse, Betriebsstundenzähler
Der Lieferant führt vor Vertragsabschluss in Zusammenarbeit mit dem Kunden eine Einsatzanalyse für den jeweiligen Einsatzort durch. Die Einsatzanalyse beschreibt die vom Kunden angegebenen Einsatzbedingungen des Objektes. Die Einsatzanalyse ist Bestandteil dieses Vertrages. Weichen die tatsächlichen Einsatzbedingungen von der Einsatzanalyse ab, kann die Gesellschaft die Rate ab dem Zeitpunkt der Abweichung anpassen. Die Betriebsstunden werden mit dem im Objekt eingebauten Betriebsstundenzähler gemessen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Störungen des Zählers den Lieferanten unverzüglich zu verständigen. Bei einem notwendigen Austausch eines Zählers entspricht der neue Zähler der Anschlussart des ausgetauschten.
1.6. Zahlungen
1.6.1. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Sollte der Kunde kein SEPA-Mandatsformular ausgefüllt und unterzeichnet einreichen, ist die Gesellschaft berechtigt, die monatliche Rate des Kunden um netto 5 EURO zu erhöhen.
1.6.2. Alle vereinbarten Beträge gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Änderung des Steuer- und Abgabenrechtes oder der betreffenden, behördlichen Verwaltungspraxis während der Laufzeit des Vertrages ist die Gesellschaft zu einer entsprechenden Anpassung der Rate berechtigt.
1.6.3. Die Raten sind ohne Abzug jeweils am Ersten eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig.
1.6.4. Die Rate wird auf Grundlage der Einsatzbedingungen, der vereinbarten Betriebsstunden und des in der

Auftragsbestätigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden genannten Lieferumfangs des Objektes berechnet. Ändern sich diese Grundlagen (z.B. aufgrund einer zwischen Lieferanten und Kunden vereinbarten Änderung des Lieferumfangs), hat die Gesellschaft das Recht und im Fall einer Reduzierung z.B. des Lieferumfangs die Pflicht, die Rate nach billigem Ermessen an den Umfang der betreffenden Änderung anzupassen. Ratenerhöhungen zum Zwecke der nachträglichen Erhöhung der Gewinnspanne der Gesellschaft sind ausgeschlossen.
Die Regelungen des vorangegangenen Absatzes gelten entsprechend, wenn sich der Einkaufspreis des Objekts für die Gesellschaft gemäß der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten getroffenen Preisvereinbarung ändert.
Im Fall einer Ratenänderung nach den vorangegangenen Absätzen wird die Gesellschaft den Kunden über die geänderte Rate informieren und den Ratenplan entsprechend aktualisieren, der dann Bestandteil des Vertrages wird, ohne dass es einer formellen Novellierung bedarf.
Bei einer Änderung des Referenzindex um mehr als 25 Basispunkte kann die Gesellschaft die Rate auf der Grundlage der Änderung des Referenzindex bis zur Aktivierung des Vertrages neu berechnen, das heißt, die Rate im Umfang der Änderung des Referenzindex erhöhen oder reduzieren. Im Fall einer Änderung des Referenzindex zugunsten des Kunden kann der Kunde verlangen, die Rate entsprechend zu reduzieren. Änderungen des Referenzindex unter 0 werden nicht berücksichtigt. Der Referenzindex ist der feste 5-Jahres-Satz EURIBOR ICE SWAP RATE 12:00pm (Index Code: EIISDB05). Falls eine solche Neuberechnung der Rate erforderlich ist, wird die Gesellschaft den Kunden über die geänderte Rate informieren und den Ratenplan entsprechend aktualisieren, der dann Bestandteil des Vertrags wird, ohne dass eine formelle Novellierung erforderlich ist.
1.6.5. Im Falle von einer auf dem TFV-Deckblatt ausgewiesenen Inzahlungnahme, tritt der Kunde die daraus entstehende Forderung mit sofortiger Wirkung und in voller Höhe an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft nimmt diese Abtretung, zum Zwecke der Verrechnung mit der Mietberechnungsgrundlage, an.

1.7. Gefahrtragung, Schadensabwicklung

Der Kunde trägt die Gefahr des - auch zufälligen - Unterganges, Verlustes, vorzeitigen Verschleißes und der Beschädigung des Objektes und das Risiko und die Haftung, die sich aus dem Besitz und dem Einsatz des Objektes ergeben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf etwaige Transporte und Reparaturen außerhalb des Betriebsgeländes des Kunden.
Solche Ereignisse entbinden den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In solchen Fällen hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu verständigen. Er kann im Falle der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes, sofern die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes des Objektes überschreiten, eine vorzeitige Vertragsbeendigung verlangen. In diesem Fall hat der Kunde an die Gesellschaft eine Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 1.13.1. zu leisten. Bei Fortsetzung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, das Objekt auf seine Kosten gemäß Ziffer 1.4.1. reparieren zu lassen. Entschädigungsleistungen von Versicherungsgesellschaften, die der Kunde direkt erhält, darf er nur zur Reparatur des Objektes verwenden.

1.8. Haftung

Hat die Gesellschaft für einen Schaden des Kunden aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung der Gesellschaft auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Gesellschaft auch für einfache Fahrlässigkeit. Ferner haftet die Gesellschaft gegenüber dem Kunden für Schäden, die unter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten fahrlässig verursacht werden. In diesen Fällen ist die Haftung beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
Die Gesellschaft haftet nicht für eine bestimmte Verfügbarkeit der Objekte und für etwaige Schäden wegen mangelnder Verfügbarkeit.

1.9. Versicherungen

Der Kunde verpflichtet sich, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Objekt unter Einschluss des Risikos der Gesellschaft als Eigentümerin des Objektes abzuschließen. Der Kunde hat das Objekt außerdem gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden und Maschinenbruch zu versichern. Der Kunde hat der Gesellschaft den Nachweis über den Versicherungsschutz auf Verlangen durch Übersendung von Unterlagen einschließlich der Versicherungsscheine zu erbringen. Der Kunde tritt für die Vertragsdurchführung sämtliche Rechte aus den Versicherungsverträgen an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

1.10. Pflichten des Kunden

1.10.1. Das Objekt ist Eigentum der Gesellschaft und der Kunde darf das Objekt nicht verkaufen, verpfänden oder anderweitig zur Sicherheit übereignen oder auf ähnliche Weise darüber verfügen.
1.10.2. Der Kunde hat während der Vertragsdauer alle bestehenden und noch ergehenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die sich auf den Betrieb des Objekts beziehen, zu beachten und die Gesellschaft von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften ergeben. Das Bedienungspersonal muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Objekt sein. Der Kunde steht der Gesellschaft dafür ein, dass alle privat- und öffentlichrechtlichen Gebühren und Abgaben für das Objekt rechtzeitig bezahlt werden. Bei Nichtzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, ihrerseits Zahlung zu leisten und vom Kunden Erstattung zu verlangen.
1.10.3. Der Kunde hat die Gesellschaft bei Zugriffen Dritter auf das Objekt unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Zwangsvollstreckungen in das Grundstück, auf dem sich das Objekt befindet.
1.10.4. Der Kunde darf das Objekt nur nach schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft Dritten überlassen.
1.10.5. Der Kunde stellt die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Gebrauch und dem Betrieb des Objektes ergeben können.
1.10.6. Die Gesellschaft kann stets die Vorlage aktueller Bilanzunterlagen vom Kunden verlangen.
1.10.7. Der Kunde hat der Gesellschaft wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
1.10.8. Der Kunde hat der Gesellschaft die Durchführung der gemäß Bedienungs-, Betriebs- und/oder Wartungsanleitung durchzuführenden Wartungen und Überprüfungen am Laufzeitende unverzüglich nachzuweisen. Der Nachweis ist schriftlich mit Datum, Betriebsstunden und der verwendeten Teile und Menge zu erbringen.

1.11. Verzug, außerordentliche Kündigung

1.11.1. Kommt der Kunde mit zwei Raten oder einer anderen vereinbarten Zahlung in Verzug oder erfüllt er sonstige in diesem Vertrag genannte Verpflichtungen trotz Anmahnung nicht, hat die Gesellschaft das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und vom Kunden Schadensersatz gemäß Ziffer 1.13.1. zu fordern. Die vorgenannten Rechte der Gesellschaft erstrecken sich auf etwaige weitere Verträge mit dem Kunden, wenn die Vertragsbeziehung der Gesellschaft mit dem Kunden insgesamt durch die Verletzung der Vertragspflicht unzumutbar belastet wird.

1.11.2. Im Falle des Verzuges hat der Kunde der Gesellschaft zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugsansprüchen Geldschulden vom Tage der Fälligkeit mit 1 % pro angefangenen Monat zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden steht der Nachweis eines nicht oder niedriger entstandenen Schadens zu.
1.11.3. Der Gesellschaft stehen die Rechte gemäß Ziffer 1.13.1. sofort und ohne Anmahnung zu, wenn der Kunde seinen Wohn- bzw. Firmensitz ins Ausland verlegt, seinen Betrieb liquidiert oder verkauft, bei unsachgemäßer Behandlung des Objektes, bei vom Kunden verschuldeter Entwertung des Objektes und bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, so dass eine regelmäßige Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gefährdet erscheint. Dies gilt zum Beispiel als erfüllt, wenn bei dem Kunden oder einem persönlich haftenden Gesellschafter des Kunden Zahlungseinstellung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen zu besorgen oder erfolgt sind oder über das Vermögen des Kunden oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

1.12. Rückgabe, Minderwert

1.12.1. Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchen Gründen, hat der Kunde das Objekt auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an die zuständige Werksniederlassung des Lieferanten transportversichert zurückzuliefern.
1.12.2. Das Objekt muss bei Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Zustand sein, der dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung (insbesondere Einhaltung vereinbarter Betriebsstunden) gemäß Einsatzanalyse entspricht. Sofern keine Einsatzanalyse vereinbart ist, gilt als vertragsgemäße Nutzung die allgemein übliche. Das Objekt muss einsatzbereit, vollständig - insbesondere gemäß Lieferumfang oder gegebenenfalls durchgeführten baulichen Änderungen des Objektes - und frei von Schäden sein.
1.12.3. Bei Rückgabe des Objektes wird dem Kunden ein Rückgabeschein vorgelegt, der von ihm und der Gesellschaft oder deren Beauftragten nach oberflächlicher Inaugenscheinnahme des Objektes ausgefüllt wird. Hiermit werden - vorbehaltlich einer Überprüfung des Objektes durch den Lieferanten – nur der äußere Zustand und der Übernahmeumfang dokumentiert.
1.12.4. Kommt der Kunde seiner Rückgabeverpflichtung nicht fristgemäß nach, werden für jeden überschrittenen Tag bis zur tatsächlichen Rückgabe des Objektes dem Kunden 1/30 der vereinbarten monatlichen Rate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort.
1.12.5. Entspricht das Objekt bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 1.12.2. und ist das Objekt hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich dieses Minderwertes zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt außer Betracht, wenn die Gesellschaft hierfür bereits eine die Wertminderung ausgleichende Entschädigung erhalten hat.
1.12.6. Können sich die Vertragspartner über einen vom Kunden auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert durch einen unabhängigen, vereidigten Sachverständigen ermittelt, der von der Gesellschaft mit Zustimmung des Kunden beauftragt wird. Die Gesellschaft und der Kunde tragen die Kosten je zur Hälfte. Der ermittelte Minderwert ist für beide Seiten bindend.
1.12.7. Wird die vereinbarte Betriebsstundenzahl überschritten, hat der Kunde neben einer eventuellen Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 1.12.5. für jede zusätzliche Stunde 0,2% der monatlichen Rate an die Gesellschaft zu zahlen. Sind Service-Leistungen Ratenbestandteil, so werden die 0,2% lediglich auf einen Anteil der Rate bezogen; der ist in Verbindung mit Full Service 2/3 und mit Wartung Comfort, Premium oder Excellence 9/10 der Rate. Die Abrechnung kann alle 12 Monate ab Vertragsbeginn erfolgen, spätestens jedoch am Vertragsende für die komplette Vertragslaufzeit. Sollte ein Abrechnungszeitraum weniger als 12 Monate umfassen, wird als Sollwert die anteilige Betriebsstundenzahl verwendet.

1.13. Ausgleichszahlung, Schadenersatz, Andienungsrecht

1.13.1. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung lässt den Anspruch auf die bis zum Ablauf der kalkulatorischen Vertragsdauer noch fällig werdenden Raten unberührt, mit der Maßgabe, dass diese Raten zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung fällig werden. Ferner hat die Gesellschaft im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gegen den Kunden einen Anspruch in Höhe der Summe des kalkulierten Restwerts des Objektes und der Verwertungskosten. Hiergegen bringt die Gesellschaft dem Kunden den Verwertungserlös des Objektes und bei einem Versicherungsfall die Versicherungsentschädigung bzw. die Leistungen aus der Maschinenpauschale bis zur Höhe der Restforderung gut und erteilt ihm eine angemessene Zinsgutschrift. Etwa ersparte Verwaltungskosten sind mit der Zinsgutschrift abgegolten.
1.13.2. Die Gesellschaft und der Kunde vereinbaren den Kauf des Objekts von der Gesellschaft zum Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer zum angegebenen Restwert unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung und unter Eigentumsvorbehalt. Der Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung einer Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem Kunden, dass der Kunde das Objekt erwirbt.

1.14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1.14.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
1.14.2. Der Kunde verzichtet gegenüber der Gesellschaft auf etwaige Aufrechnungsansprüche, es sei denn, dass diese Ansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
1.14.3. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Ansprüche sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.
1.14.4. Der Kunde räumt der Gesellschaft ein Pfandrecht an seinem Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung von anteiliger, nicht verbrauchter Anzahlung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ein.

1.15. Regelung zur Geldwäscheverhinderung

1.15.1. Sofern der Kunde eine natürliche Person ist, bestätigt er, dass er ein wichtiges öffentliches Amt nicht ausübt bzw. seit mindestens einem Jahr nicht mehr ausübt und dies auch für seine unmittelbaren Familienangehörigen und ihm nahestehende Personen zutrifft.
1.15.2. Der Kunde bestätigt, dass er das Objekt für seine Zwecke im Rahmen seines Unternehmens bzw. seiner freiberuflichen Tätigkeit einsetzt.
1.15.3. Der Kunde bestätigt, dass er die Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft nicht auf Veranlassung eines Dritten (des wirtschaftlich Berechtigten) eingegangen ist.
1.15.4. Der Kunde hat der Gesellschaft die zur Erfüllung ihrer Identifizierungspflicht gemäß § 11 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform oder bei einem Vertretungsorgan, Verlegung des Wohn- bzw. Gesellschaftssitzes) unverzüglich mitzuteilen.

1.16. Schlussbestimmungen

1.16.1. Nebenabreden wurden nicht geschlossen. Von diesem Vertrag abweichende oder diesen Vertrag ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Textform. Abweichend hiervon müssen vom Kunden der Antrag auf Abschluss eines Vertrags, die

Übernahmebestätigung und Zusatzvereinbarungen unterzeichnet werden. Die Änderung dieser Klausel bedarf der Schriftform.
1.16.2. Die Vertragsparteien kommen überein, dass elektronische Signaturen eine gültige und rechtmäßige Transaktion darstellen, die eindeutig mit den Daten der Unterzeichner über deren E-Mail-Konto verknüpft ist. Solche Signaturen werden über eine Plattform verwendet, die Sicherheitsgarantien für ihre Authentizität und Beweiskraft bietet.
1.16.3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
1.16.4. Die Gesellschaft hat das Recht, diese AGB aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung oder deren Anwendung, des kreditpolitischen Risikos oder anderer behördlicher Maßnahmen zu ändern.
1.16.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.